

FELLiz

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele, MittelName und Sitz

Unter dem Namen „FELLiz“ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Embrach.

Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Tierheimen.

Die folgenden Aufgaben und Ziele werden angestrebt:

- Der Verein setzt sich für Tiere in Not ein.
- Der Verein unterstützt verschiedene Tierheime in finanzieller Hinsicht

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden aller Art
- Auktionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Mitglied anerkennt mit dem Eintritt die Statuten und Beschlüsse der Vereinigung.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

3. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Austritt, Ausschluss oder Tod

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied den finanziellen Verpflichtungen nach drei Monaten nicht nachgekommen ist.
- b) sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
- c) ein Mitglied die verbindlichen Beschlüsse der Vereinigung missachtet.

5. Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen werden per Email verschickt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nicht beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat das Recht auf eine Stimme.

Die Abstimmungen bedürfen des absoluten Mehrs. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und 2 Beisitzer. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand wird auf ein Amtsjahr gewählt und ist wiederwählbar.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf für eine Vorstandssitzung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Verfügung der effektiven Spesen.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

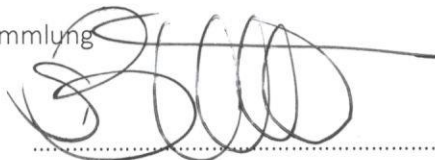
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einem anderen gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

11. Gültigkeit

Diese Statuten treten bei der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 2. Juni 2018 in Kraft.

Namens der Gründungsversammlung



Die Präsidentin:

.....
Sabrina Bühler

Die Vizepräsidentin:



.....
Marion Lang